

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S.618) und des § 38 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 30. November 2017

für die Friedhöfe der Stadt Groß-Umstadt folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 – Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. November 2017, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 – Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(2) Schuldner für die Gebühren nach § 8a dieser Gebührensatzung ist bei Wahlgrabstätten die oder der Nutzungsberechtigte und bei Reihengrabstätten die oder der Verfügungsberechtigte der Grabstätte. Die oder der Nutzungsberechtigte ergibt sich in Anwendung des § 21 und die oder der Verfügungsberechtigte in Anwendung des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

(3) Der Fälligkeitstermin der jährlichen Gebühr auf Grund des § 8a Abs.1 dieser Gebührensatzung ist jeweils der 01.07. des Jahres.

§ 4 – Rechtsbehelfe

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 – Zwangsmittel

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 - Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Magistrat die in den §§ 7 und 13 dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.

II. GEBÜHREN

§ 7 - Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Aufbewahrung der Leiche

(1) Benutzung des Feierraumes anlässlich einer Trauerfeier / Aussegnung einschl. Beleuchtung, Reinigung und Heizung, soweit vorhanden, sowie Auf- und Abbau; sowie die Aufbewahrung der Leiche für drei Tage (montags bis freitags)

100,00 €

(2) Für die zusätzliche Benutzung der Trauerhalle an einem weiteren Termin anlässlich einer Urnenbeisetzung

25,00 €

(3) Für Leichen, die länger als 72 Stunden (montags bis freitags) aufbewahrt werden, sind für jeden weiteren angefangenen Tag (außer samstags und sonntags) zu entrichten

15,00 €

(4) Für Aufbewahrung von Leichen,

a) je angefangenem Aufbewahrungstag

15,00 €

b) wenn die Leiche vor der Überführung nach auswärts in dem Feierraum eingeseget wird

60,00 €

(5) Aufbewahrung einer Urne nach Ablauf eines Monats nach Eintreffen bei der Friedhofsverwaltung je angefangenem Monat

40,00 €

§ 8a – Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Für die am 01.01. eines jeden Jahres auf den Friedhöfen des Geltungsbereiches dieser Satzung vorhandene Grabstelle ist eine jährliche Gebühr von € 36 für die Unterhaltung der Friedhöfe zu

entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Friedhofsareale, insbesondere Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert.

(2) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 12 Friedhofssatzung) zu entrichten.

(3) Es besteht ein Wahlrecht des Gebührenschuldners, die Verpflichtung nach den Abs. (1) und (2) durch eine Einmalzahlung abzulösen.
Der Betrag der Einmalzahlung errechnet sich aus der Gebühr gemäß Abs. (1) multipliziert mit der (Rest-) Ruhezeit.

(4) Die Einmalzahlung wird ab dem Kalenderjahr berechnet, das dem jährlichen Gebührenbescheid folgt, auf Grund dessen das Wahlrecht ausgeübt wurde. Es gilt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung dieses Kalenderjahres.

(5) Macht der Gebührenschuldner von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, sind die jeweiligen Jahresbeträge zu zahlen.

§ 8 b - Zusatzleistungen

(1) Bereitstellung und Auslegen von

a) einem Set Grabauslegematten 70,00 €

b) einem Set Abdeckmatten für Erdhügel / Erdcontainer 70,00 €

(2) Für notwendige Arbeiten, die nicht von der Stadt Groß-Umstadt zu vertreten sind (z.B. Entfernen von Teilen der Grabmalanlage oder Fundamente), werden diese Gebühren nach Arbeitsaufwand gem. der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten erhoben. Diese Arbeiten sind die Tätigkeiten und Leistungen, die nicht in § 13 Ziff. 1.-9. aufgeführt sind.

§ 9 – Erwerb des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres
930,00 €

b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres
620,00 €

(2) Grundsätzlich sind die Gräber innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Verfügungsrechtes abzuräumen. Der Magistrat kann das Verfügungsrecht befristet bis zu insgesamt zehn Jahren verlängern, wenn das Grabfeld nicht zur Neubelegung benötigt wird.

Für die Verlängerung werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 31,00 €

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle 1.860,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 bis Abs. 6 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 62,00 €

(3) Für die Überlassung einer Wiesengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle 2.760,00 €

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wiesengrabstätte (§ 22 a der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 92,00 €

(5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend

§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen

(1) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) je Grabstelle zur Beisetzung bis zu zwei Urnen 1.840,00 €

b) zusätzliche Breite für eine weitere Urne 920,00 €

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (§§ 24, 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle (Abs.1 a) und Jahr der Verlängerung 92,00 €

(3) Für die Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. §§ 24, 24a der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle zur Beisetzung bis zu zwei Urnen 2.040,00 €

(4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wiesenurnengrabstätte (§§ 24, 24a, 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

je Grabstelle (Abs.3) und Jahr der Verlängerung 102,00 €

(5) Für die Überlassung einer Urnennische für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

für eine Urnennische zur Beisetzung bis zu zwei Urnen einschließlich Deckplatte 2.660,00 €

(6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische (§§ 25, 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

je Nische (Abs. 5) und Jahr der Verlängerung 133,00 €

(7) Für den Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnennische gelten Abs. 1 bis 6 entsprechend

(8) Auf den Friedhöfen, auf denen Urnenwahlgrabstätten im Belegungsplan nicht ausgewiesen sind oder im Falle der Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten gelten die Gebühren nach § 10.

§ 12 Erwerb von Verfügungsrechten an weiteren Grabarten

(1) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen auf dem Waldfriedhof wird folgende Gebühr erhoben:

je Beisetzungsstelle für eine Urne	1.300,00 €
------------------------------------	------------

(2) Für eine Beisetzungsstelle unter einem Ruhebaum für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) je Beisetzungsstelle für eine Urne	1.920,00 €
---------------------------------------	------------

b) für die Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Beisetzungsstelle pro Jahr	96,00 €
---	---------

(3) Die Gebühren für die Beisetzungsstelle umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabarten einschließlich der Rasenpflege.

§ 13 – Bestattungen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Personen vom sechsten Lebensjahr an	940,00 €
--	----------

b) Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres und beurkundeten Totgeburten	620,00 €
--	----------

c) Zulage für Grabherstellung als Tiefengrab	150,00 €
--	----------

d) Beisetzung von Urnen im Erdreich	300,00 €
-------------------------------------	----------

e) Beisetzung von Urnen in einer Urnennische	250,00 €
--	----------

f) Überführung und Einsenken des Sarges in Ausnahmefällen	220,00 €
---	----------

g) Für Bestattungen, die in Ausnahmefällen an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden, wird ein pauschaler Mehraufwandszuschlag in Höhe von 370 € zzgl. zu den Gebühren gemäß lit. a) bis f) berechnet. Der Zuschlag wird auch fällig für Bestattungen an Heiligabend oder Silvester. Für Bestattungen die an einem Samstag stattfinden, beträgt der Mehraufwandszuschlag 190 € bei Erdbestattungen und 140 € bei Urnenbestattungen.

h) Die Bestattung in dem Sammelbestattungsfeld für totgeborene Kinder erfolgt kostenlos.

Die Bestattungen nach Buchstabe a), b), c) d) e) und h) umfassen folgende Leistungen:

1. Überführung des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Feierraum,
2. Stellung des Sargwagens und Kranzgestell bzw. Kranzwagen,
3. Ausheben des Grabes bzw. Öffnen der Urnennische,
4. Bereitstellung des Sargversenkapparates,
5. Einsenken bzw. Einstellen der Urne,
6. Schließen und Hügeln des Grabes bzw. Schließen der Urnennische,
7. Stellung der Grundausrüstung der Dekoration,
8. Ausfertigung der Graburkunde bei Erwerb des Nutzungsrechtes,
9. Transport und Lagern des Grabaushubes außerhalb des unmittelbaren Grabbereiches bei Bedarf.

Wird eine der genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr nicht.

§ 14 - Ausgrabung, Wiederbestattung, Umbettung

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Ausgrabung einer Leiche	1.540,00 €
2. a) Ausgrabung einer Urne	300,00 €
b) Entnahme einer Urne aus einer Nische	250,00 €
3. Wiederbestattung einer Leiche	1.140,00 €
4. a) Wiederbestattung einer Urne im Erdreich	300,00 €
b) Wiederbestattung einer Urne in einer Nische	250,00 €
5. Umbettung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes	2.680,00 €
6. Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt	2.880,00 €

Die Kosten der Überführung von einem zum anderen Friedhof sowie die Sargkosten sind in den Gebühren unter Ziff. 1. – 6. nicht enthalten.

§ 15 – Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung)

70,00 €

b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofssatzung)

35,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,

b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Gebühren für Grabräumung

(1) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von der Stadt ausgeführt werden, so werden für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfriedigung usw. je Grabstelle 350,00 € erhoben.

(2) Pflegeentschädigung pro Jahr beim Abräumen oder Verkleinern vor Ablauf der Ruhefristen (§ 12 Friedhofssatzung): a) bei Reihengrabstätten 30,00 €, b) bei Urnenwahlgrabstätten 15,00 €, c) bei Wahlgräbern, pro Grabstelle 40,00 €.

III. INKRAFTTRETEN

§ 17 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 17. Dezember 2015 außer Kraft.

Groß-Umstadt, den Dezember 2017

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Joachim Ruppert, Bürgermeister

Bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung ab 01.01.2016

Entwurf der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung ab 01.01.2018

Fetter Text = Änderungen

<u>Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt</u> Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. I 158, 188), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) und des § 38 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 12.12.2014 für die Friedhöfe der Stadt Groß-Umstadt die Gebührensatzung vom 15.12.2014 beschlossen, die durch die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2015 beschlossene Änderungssatzung zu Gebührensatzung der Stadt Groß-Umstadt zuletzt geändert wurde:	<u>Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt</u> Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S.167), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S.618) und des § 38 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 30. November 2017 für die Friedhöfe der Stadt Groß-Umstadt folgende Gebührensatzung beschlossen:
I. GEBÜHRENPFLICHT	I. GEBÜHRENPFLICHT
§ 1 – Gebührenerhebung Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12. Dezember 2014, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.	§ 1 – Gebührenerhebung Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. November 2017, sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
§ 2 – Gebührenschuldner (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind: a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller. b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe	§ 2 – Gebührenschuldner (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind: a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller. b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe

zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind. c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller. d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. (2) Schuldner für die Gebühren nach § 8a dieser Gebührensatzung ist bei Wahlgrabstätten die oder der Nutzungsberechtigte und bei Reihengrabstätten die oder der Verfügungsberechtigte der Grabstätte. Die oder der Nutzungsberechtigte ergibt sich in Anwendung des § 21 und die oder der Verfügungsberechtigte in Anwendung des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt. (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder. Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind. c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller. d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. (2) Schuldner für die Gebühren nach § 8a dieser Gebührensatzung ist bei Wahlgrabstätten die oder der Nutzungsberechtigte und bei Reihengrabstätten die oder der Verfügungsberechtigte der Grabstätte. Die oder der Nutzungsberechtigte ergibt sich in Anwendung des § 21 und die oder der Verfügungsberechtigte in Anwendung des § 18 der Friedhofssatzung der Stadt Groß-Umstadt. (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der jeweiligen Leistung. (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig. (3) Der Fälligkeitstermin der jährlichen Gebühr auf Grund des § 8a Abs.1 dieser Gebührensatzung ist jeweils der 01.07. des Jahres.	§ 3 - Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der jeweiligen Leistung. (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig. (3) Der Fälligkeitstermin der jährlichen Gebühr auf Grund des § 8a Abs.1 dieser Gebührensatzung ist jeweils der 01.07. des Jahres.

§ 4 – Rechtsbehelfe (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.	§ 4 – Rechtsbehelfe (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung. (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
§ 5 – Zwangsmittel Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.	§ 5 – Zwangsmittel Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
§ 6 - Stundung und Erlass von Gebühren Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Magistrat die in den §§ 7 und 13 dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.	§ 6 - Stundung und Erlass von Gebühren Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Magistrat die in den §§ 7 und 13 dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren stunden, niederschlagen, ganz oder teilweise erlassen.
<u>II. GEBÜHREN</u>	<u>II. GEBÜHREN</u>
§ 7 - Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Aufbewahrung der Leiche (1) Benutzung des Feierraumes anlässlich einer Trauerfeier / Aussegnung einschl. Beleuchtung, Reinigung und Heizung soweit vorhanden, sowie Auf- und Abbau; sowie die Aufbewahrung der Leiche für drei Tage (montags bis freitags) 100,00 € (2) Für die zusätzliche Benutzung der Trauerhalle an einem weiteren Termin anlässlich einer Urnenbeisetzung 25,00 € (3) Für Leichen, die länger als 72 Stunden (montags bis freitags) aufbewahrt werden, sind für jeden weiteren angefangenen Tag (außer samstags und sonntags) zu entrichten 15,00 €	§ 7 - Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Aufbewahrung der Leiche (1) Benutzung des Feierraumes anlässlich einer Trauerfeier / Aussegnung einschl. Beleuchtung, Reinigung und Heizung soweit vorhanden, sowie Auf- und Abbau; sowie die Aufbewahrung der Leiche für drei Tage (montags bis freitags) 100,00 € (2) Für die zusätzliche Benutzung der Trauerhalle an einem weiteren Termin anlässlich einer Urnenbeisetzung 25,00 € (3) Für Leichen, die länger als 72 Stunden (montags bis freitags) aufbewahrt werden, sind für jeden weiteren angefangenen Tag (außer samstags und sonntags) zu entrichten 15,00€

(4) Für Aufbewahrung von Leichen, a) je angefangener Aufbewahrungstag 15,00 € b) wenn die Leiche vor der Überführung nach auswärts in dem Feierraum eingesegnet wird 60,00 € (5) Aufbewahrung einer Urne nach Ablauf eines Monats nach Eintreffen bei der Friedhofsverwaltung je angefangenem Monat 40,00 €	(4) Für Aufbewahrung von Leichen, a) je angefangener Aufbewahrungstag 15,00€ b) wenn die Leiche vor der Überführung nach auswärts in dem Feierraum eingesegnet wird 60,00 € (5) Aufbewahrung einer Urne nach Ablauf eines Monats nach Eintreffen bei der Friedhofsverwaltung je angefangenem Monat 40,00 €
§ 8a – Friedhofsunterhaltungsgebühr (1) Für die am 01.01. eines jeden Jahres auf den Friedhöfen des Geltungsbereiches dieser Satzung vorhandenen Grabstelle ist eine jährliche Gebühr von € 36 für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Friedhofsareale, insbesondere Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert. (2) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 12 Friedhofssatzung) zu entrichten. (3) Es besteht ein Wahlrecht des Gebührenschuldners, die Verpflichtung nach den Abs. (1) und (2) durch eine Einmalzahlung abzulösen. Der Betrag der Einmalzahlung errechnet sich aus der Gebühr gemäß Abs. (1) multipliziert mit der (Rest-) Ruhezeit. (4) Die Einmalzahlung wird ab dem Kalenderjahr berechnet, das dem jährlichen Gebührenbescheid folgt, auf Grund dessen das Wahlrecht ausgeübt wurde. Es gilt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung dieses Kalenderjahres. (5) Macht der Gebührenschuldner von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, sind die jeweiligen Jahresbeträge zu zahlen.	§ 8a – Friedhofsunterhaltungsgebühr (1) Für die am 01.01. eines jeden Jahres auf den Friedhöfen des Geltungsbereiches dieser Satzung vorhandenen Grabstelle ist eine jährliche Gebühr von € 36 für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Friedhofsareale, insbesondere Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert. (2) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstätte zu entrichten. Bei Verkürzung der Nutzungsdauer (vorzeitiges Einebnen) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 12 Friedhofssatzung) zu entrichten. (3) Es besteht ein Wahlrecht des Gebührenschuldners, die Verpflichtung nach den Abs. (1) und (2) durch eine Einmalzahlung abzulösen. Der Betrag der Einmalzahlung errechnet sich aus der Gebühr gemäß Abs. (1) multipliziert mit der (Rest-) Ruhezeit. (4) Die Einmalzahlung wird ab dem Kalenderjahr berechnet, das dem jährlichen Gebührenbescheid folgt, auf Grund dessen das Wahlrecht ausgeübt wurde. Es gilt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung dieses Kalenderjahres. (5) Macht der Gebührenschuldner von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, sind die jeweiligen Jahresbeträge zu zahlen.
§ 8 b - Zusatzleistungen (1) Bereitstellung und Auslegen von a) einem Set Grabauslegematten 65,00 €	§ 8 b - Zusatzleistungen (1) Bereitstellung und Auslegen von a) einem Set Grabauslegematten 70,00 €

b) einem Set Abdeckmatten für Erdhügel / Erdcontainer 65,00 € (2) Für notwendige Arbeiten, die nicht von der Stadt Groß-Umstadt zu vertreten sind (z.B. Entfernen von Teilen der Grabmalanlage oder Fundamente) werden diese Gebühren nach Arbeitsaufwand gem. der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten erhoben. Diese Arbeiten sind die Tätigkeiten und Leistungen, die nicht in § 13 Ziff. 1.-9. aufgeführt sind.	b) einem Set Abdeckmatten für Erdhügel / Erdcontainer 70,00 € (2) Für notwendige Arbeiten, die nicht von der Stadt Groß-Umstadt zu vertreten sind (z.B. Entfernen von Teilen der Grabmalanlage oder Fundamente) werden diese Gebühren nach Arbeitsaufwand gem. der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten erhoben. Diese Arbeiten sind die Tätigkeiten und Leistungen, die nicht in § 13 Ziff. 1.-9. aufgeführt sind.
§ 9 – Erwerb des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 900,00 € b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 600,00 € (2) Grundsätzlich sind die Gräber innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Verfügungsrechtes abzuräumen. Der Magistrat kann das Verfügungsrecht befristet bis zu insgesamt zehn Jahren verlängern, wenn das Grabfeld nicht zur Neubelegung benötigt wird. Für die Verlängerung werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 30,00 €	§ 9 – Erwerb des Verfügungsrechts an einer Reihengrabstätte (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres 930,00 € b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 620,00 € (2) Grundsätzlich sind die Gräber innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Verfügungsrechtes abzuräumen. Der Magistrat kann das Verfügungsrecht befristet bis zu insgesamt zehn Jahren verlängern, wenn das Grabfeld nicht zur Neubelegung benötigt wird. Für die Verlängerung werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 31,00 €
§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle 1.800,00 € (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 bis Abs. 6 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 60,00 €	§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle 1.860,00 € (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 bis Abs. 6 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 62,00 €

(3) Für die Überlassung einer Wiesengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle 2.700,00 € (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wiesengrabstätte (§ 22a der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 90,00 € (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend	(3) Für die Überlassung einer Wiesengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle 2.760,00 € (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wiesengrabstätte (§ 22a der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 92,00 € (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend
§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen (1) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: a) je Grabstelle zur Beisetzung bis zu zwei Urnen 1.800,00 € b) zusätzliche Breite für eine weitere Urne 900,00 € (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (§§ 24, 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle (Abs.1 a) und Jahr der Verlängerung 90,00 € (3) Für die Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. §§ 24, 24a der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle zur Beisetzung bis zu zwei Urnen 2.000,00 € (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wiesenurnengrabstätte (§§ 24, 24a, 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle (Abs.3) und Jahr der Verlängerung 90,00 €	§ 11 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten und Urnennischen (1) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: a) je Grabstelle zur Beisetzung bis zu zwei Urnen 1.840,00 € b) zusätzliche Breite für eine weitere Urne 920,00 € (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte (§§ 24, 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle (Abs.1 a) und Jahr der Verlängerung 92,00 € (3) Für die Überlassung einer Wiesenurnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. §§ 24, 24a der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle zur Beisetzung bis zu zwei Urnen 2.040,00 € (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wiesenurnengrabstätte (§§ 24, 24a, 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle (Abs.3) und Jahr der Verlängerung 102,00 €

(5) Für die Überlassung einer Urnennische für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: für eine Urnennische zur Beisetzung bis zu zwei Urnen einschließlich Deckplatte 2.540,00 € (6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische (§§ 25, 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Nische (Abs. 5) und Jahr der Verlängerung 127,00 € (7) Für den Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnennische gelten Abs. 1 bis 6 entsprechend (8) Auf den Friedhöfen, auf denen Urnenwahlgrabstätten im Belegungsplan nicht ausgewiesen sind oder im Falle der Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten gelten die Gebühren nach § 10.	(5) Für die Überlassung einer Urnennische für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: für eine Urnennische zur Beisetzung bis zu zwei Urnen einschließlich Deckplatte 2.660,00 € (6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische (§§ 25, 26 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: je Nische (Abs. 5) und Jahr der Verlängerung 133,00 € (7) Für den Wiedererwerb einer Urnenwahlgrabstätte oder einer Urnennische gelten Abs. 1 bis 6 entsprechend (8) Auf den Friedhöfen, auf denen Urnenwahlgrabstätten im Belegungsplan nicht ausgewiesen sind oder im Falle der Beisetzung von Urnen in Wahlgrabstätten gelten die Gebühren nach § 10.
§ 12 Erwerb von Verfügungsrechten an weiteren Grabarten (1) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen auf dem Waldfriedhof wird folgende Gebühr erhoben: je Beisetzungsstelle für eine Urne 1.100,00 € (2) Für eine Beisetzungsstelle unter einem Ruhebaum für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: a) je Beisetzungsstelle für eine Urne 1.300,00 € b) für die Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Beisetzungsstelle pro Jahr 65,00 € (3) Die Gebühren für die Beisetzungsstelle umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabarten einschließlich der Rasenpflege.	§ 12 Erwerb von Verfügungsrechten an weiteren Grabarten (1) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen auf dem Waldfriedhof wird folgende Gebühr erhoben: je Beisetzungsstelle für eine Urne 1.300,00 € (2) Für eine Beisetzungsstelle unter einem Ruhebaum für die Dauer der Ruhefrist (§ 12 Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben: a) je Beisetzungsstelle für eine Urne 1.920,00 € b) für die Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Beisetzungsstelle pro Jahr 96,00 € (3) Die Gebühren für die Beisetzungsstelle umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabarten einschließlich der Rasenpflege.

§ 13 – Bestattungen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Personen vom sechsten Lebensjahr an
940,00 €
- b) Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres und beurkundeten Totgeburten
620,00 €
- c) Zulage für Grabherstellung als Tiefengrab
150,00 €
- d) Beisetzung von Urnen im Erdreich
300,00 €
- e) Beisetzung von Urnen in einer Urnennische
250,00 €
- f) Überführung und Einsenken des Sarges in Ausnahmefällen
200,00 €

g) Für Bestattungen die in Ausnahmefällen an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden wird ein pauschaler Mehraufwandszuschlag in Höhe von 340 € zzgl. zu den Gebühren gemäß lit. a) bis h) berechnet. Der Zuschlag wird auch fällig für Bestattungen an Heiligabend oder Silvester. Für Bestattungen die an einem Samstag stattfinden, beträgt der Mehraufwandszuschlag 170 € bei Erdbestattungen und 120 € bei Urnenbestattungen.

h) Die Bestattung in einem Sammelbestattungsfeld von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt kostenlos.

Die Bestattungen nach Buchstabe a), b), c) d) e) und h) umfassen folgende Leistungen:

1. Überführung des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Feierraum,
2. Stellung des Sargwagens und Kranzgestell bzw. Kranzwagen,
3. Ausheben des Grabes bzw. Öffnen der Urnennische,
4. Bereitstellung des Sargversenkapparates
5. Einsenken bzw. Einstellen der Urne,
6. Schließen und Hügeln des Grabes bzw. Schließen der Urnennische,
7. Stellung der Grundausrüstung der Dekoration,
8. Ausfertigung der Graburkunde bei Erwerb des Nutzungsrechtes,
9. Transport und Lagern des Grabaushubes

§ 13 – Bestattungen

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Personen vom sechsten Lebensjahr an
940,00 €
- b) Kinder bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres und beurkundeten Totgeburten
620,00 €
- c) Zulage für Grabherstellung als Tiefengrab
150,00 €
- d) Beisetzung von Urnen im Erdreich
300,00 €
- e) Beisetzung von Urnen in einer Urnennische
250,00 €
- f) Überführung und Einsenken des Sarges in Ausnahmefällen
220,00 €

g) Für Bestattungen die in Ausnahmefällen an einem Sonn- oder Feiertag stattfinden wird ein pauschaler Mehraufwandszuschlag in Höhe von **370 €** zzgl. zu den Gebühren gemäß lit. a) bis h) berechnet. Der Zuschlag wird auch fällig für Bestattungen an Heiligabend oder Silvester. Für Bestattungen die an einem Samstag stattfinden, beträgt der Mehraufwandszuschlag **190 €** bei Erdbestattungen und **140 €** bei Urnenbestattungen.

h) Die Bestattung in dem Sammelbestattungsfeld für totgeborene Kinder erfolgt kostenlos.

Die Bestattungen nach Buchstabe a), b), c) d) e) und h) umfassen folgende Leistungen:

1. Überführung des Sarges oder der Urne von der Leichenhalle zum Feierraum,
2. Stellung des Sargwagens und Kranzgestell bzw. Kranzwagen,
3. Ausheben des Grabes bzw. Öffnen der Urnennische,
4. Bereitstellung des Sargversenkapparates
5. Einsenken bzw. Einstellen der Urne,
6. Schließen und Hügeln des Grabes bzw. Schließen der Urnennische,
7. Stellung der Grundausrüstung der Dekoration,
8. Ausfertigung der Graburkunde bei Erwerb des Nutzungsrechtes,

außerhalb des unmittelbaren Grabbereiches bei Bedarf. Wird eine der genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr nicht.	9. Transport und Lagern des Grabaushubes außerhalb des unmittelbaren Grabbereiches bei Bedarf. Wird eine der genannten Leistungen nicht in Anspruch genommen, so ermäßigt sich die Gebühr nicht.																																
§ 14 - Ausgrabung, Wiederbestattung, Umbettung Es werden folgende Gebühren erhoben: <table> <tr> <td>1. Ausgrabung einer Leiche</td><td>1.540,00 €</td></tr> <tr> <td>2. a) Ausgrabung einer Urne</td><td>300,00 €</td></tr> <tr> <td> b) Entnahme einer Urne aus einer Nische</td><td>250,00 €</td></tr> <tr> <td>3. Wiederbestattung einer Leiche</td><td>1.140,00 €</td></tr> <tr> <td>4. a) Wiederbestattung einer Urne im Erdreich</td><td>300,00 €</td></tr> <tr> <td> b) Wiederbestattung einer Urne in einer Nische</td><td>250,00 €</td></tr> <tr> <td>5. Umbettung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes</td><td>2.680,00 €</td></tr> <tr> <td>6. Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt</td><td>2.880,00 €</td></tr> </table> Die Kosten der Überführung von einem zum anderen Friedhof sowie die Sargkosten sind in den Gebühren unter Ziff. 1. – 6. nicht enthalten.	1. Ausgrabung einer Leiche	1.540,00 €	2. a) Ausgrabung einer Urne	300,00 €	b) Entnahme einer Urne aus einer Nische	250,00 €	3. Wiederbestattung einer Leiche	1.140,00 €	4. a) Wiederbestattung einer Urne im Erdreich	300,00 €	b) Wiederbestattung einer Urne in einer Nische	250,00 €	5. Umbettung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes	2.680,00 €	6. Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt	2.880,00 €	§ 14 - Ausgrabung, Wiederbestattung, Umbettung Es werden folgende Gebühren erhoben: <table> <tr> <td>1. Ausgrabung einer Leiche</td><td>1.540,00 €</td></tr> <tr> <td>2. a) Ausgrabung einer Urne</td><td>300,00 €</td></tr> <tr> <td> b) Entnahme einer Urne aus einer Nische</td><td>250,00 €</td></tr> <tr> <td>3. Wiederbestattung einer Leiche</td><td>1.140,00 €</td></tr> <tr> <td>4. a) Wiederbestattung einer Urne im Erdreich</td><td>300,00 €</td></tr> <tr> <td> b) Wiederbestattung einer Urne in einer Nische</td><td>250,00 €</td></tr> <tr> <td>5. Umbettung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes</td><td>2.680,00 €</td></tr> <tr> <td>6. Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt</td><td>2.880,00 €</td></tr> </table> Die Kosten der Überführung von einem zum anderen Friedhof sowie die Sargkosten sind in den Gebühren unter Ziff. 1. – 6. nicht enthalten.	1. Ausgrabung einer Leiche	1.540,00 €	2. a) Ausgrabung einer Urne	300,00 €	b) Entnahme einer Urne aus einer Nische	250,00 €	3. Wiederbestattung einer Leiche	1.140,00 €	4. a) Wiederbestattung einer Urne im Erdreich	300,00 €	b) Wiederbestattung einer Urne in einer Nische	250,00 €	5. Umbettung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes	2.680,00 €	6. Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt	2.880,00 €
1. Ausgrabung einer Leiche	1.540,00 €																																
2. a) Ausgrabung einer Urne	300,00 €																																
b) Entnahme einer Urne aus einer Nische	250,00 €																																
3. Wiederbestattung einer Leiche	1.140,00 €																																
4. a) Wiederbestattung einer Urne im Erdreich	300,00 €																																
b) Wiederbestattung einer Urne in einer Nische	250,00 €																																
5. Umbettung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes	2.680,00 €																																
6. Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt	2.880,00 €																																
1. Ausgrabung einer Leiche	1.540,00 €																																
2. a) Ausgrabung einer Urne	300,00 €																																
b) Entnahme einer Urne aus einer Nische	250,00 €																																
3. Wiederbestattung einer Leiche	1.140,00 €																																
4. a) Wiederbestattung einer Urne im Erdreich	300,00 €																																
b) Wiederbestattung einer Urne in einer Nische	250,00 €																																
5. Umbettung einer Leiche innerhalb eines Friedhofes	2.680,00 €																																
6. Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof innerhalb der Stadt	2.880,00 €																																
§ 15 – Verwaltungsgebühren (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung)	§ 15 – Verwaltungsgebühren (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird. a) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofssatzung)																																

65,00 € b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofssatzung) 35,00 € (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig. (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.	70,00 € b) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofssatzung) 35,00 € (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig. (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
§ 16 Gebühren für Grabräumung (1) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von der Stadt ausgeführt werden, so werden für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfriedigung usw. je Grabstelle 340,00 € erhoben. (2) Pflegeentschädigung pro Jahr beim Abräumen oder Verkleinern vor Ablauf der Ruhefristen (§ 12 Friedhofssatzung) a) bei Reihengrabstätten 20,00 € b) bei Urnenwahlgrabstätten 10,00 € c) bei Wahlgräbern, pro Grabstelle 25,00 €	§ 16 Gebühren für Grabräumung (1) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb von der Stadt ausgeführt werden, so werden für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfriedigung usw. je Grabstelle 350,00 € erhoben. (2) Pflegeentschädigung pro Jahr beim Abräumen oder Verkleinern vor Ablauf der Ruhefristen (§ 12 Friedhofssatzung) a) bei Reihengrabstätten 30,00 € b) bei Urnenwahlgrabstätten 15,00 € c) bei Wahlgräbern, pro Grabstelle 40,00 €
<u>III. INKRAFTTRETEN</u>	<u>III. INKRAFTTRETEN</u>

§ 17 – Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 13. Dezember 2013 außer Kraft. Groß-Umstadt, den Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt Joachim Ruppert, Bürgermeister	§ 17 – Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 17. Dezember 2015 außer Kraft. Groß-Umstadt, den Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt Joachim Ruppert, Bürgermeister
--	--